

THÜR. LANDTAG POST  
12.01.2021 08:03

646/2021

Mehr Demokratie e.V.  
Landesverband Thüringen

An den  
Thüringer Landtag  
- Innen- und Kommunalausschuss -  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

[www.thueringen.mehr-demokratie.de](http://www.thueringen.mehr-demokratie.de)

11.1.2021

## **Anhörung**

**Thüringer Gesetz für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen für den Thüringer Landtag im Jahre 2021 sowie zur Änderung weiterer wahlrechtlicher Vorschriften**

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**DS 7/2043**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtages hat Mehr Demokratie e.V. zur Anhörung zu o.g. Gesetzentwurf eingeladen und um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gebeten. Dem kommen wir gern nach.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

### **Zu Art. 1 § 2 Abs. 1: Unterschriftenquoren für Wahlvorschläge**

Da unter Pandemiebedingungen Unterschriftensammlungen grundsätzlich erschwert sind, begrüßen wir, wie hier vorgesehen, eine Absenkung des Unterschriftenquorums sowohl für die Fälle des § 22 Abs. 2 Satz 2 ThürLWG (Direktkandidierende) wie auch für die Fälle des § 29 Abs. 1 Satz 2 ThürLWG (Landeslisten). Jedoch erscheint eine Absenkung auf 50 vom Hundert

kaum ausreichend, zumal das in § 2 Abs. 3 festgelegte Verfahren zwar den Parteien entgegenkommt, jedoch auch Zeit in Anspruch nimmt, die auf Kosten der Unterschriftensammlung gehen könnte. Es empfiehlt sich eine Absenkung der Quoren auf 25 vom Hundert.

Völlig unverständlich ist uns, wieso der vorliegende Gesetzentwurf „andere Wahlkreisvorschläge“ nach § 22 Abs. 3 ThürLWG unberücksichtigt lässt. Der Fragenkatalog der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und der GRÜNEN markiert mit Frage 6 diese Schwachstelle. Warum sich die Fraktionen dennoch gegen eine Absenkung auch der „anderen Wahlkreisvorschläge“ entschieden haben, ist leider in der Begründung zum Gesetzentwurf nicht erhellt worden.

§ 22 ThürLWG sieht ausdrücklich dasselbe Unterschriftenquorum für Wahlkreisvorschläge von Parteien wie für andere Wahlkreisvorschläge vor (vgl. Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1). Hier Erleichterungen nur für die Fälle nach § 22 Abs. 2 Satz 2 ThürLWG vornehmen zu wollen, heißt, Einzelbewerbungen zu benachteiligen. Dies wiegt umso schwerer, als diese gegebenenfalls auf keinerlei Struktur zurückgreifen können, die eine Sammlung von Unterstützungsunterschriften erleichtert. Der Vorschlag läuft auf eine Ungleichbehandlung hinaus und entspricht nicht dem Geist des ThürLWG, das beide Fälle gleich behandelt. Das Quorum ist also auf dieselbe Weise wie für die Fälle des Abs. 2 auch für die des Abs. 3 zu senken.

### **Zu Art. 1 § 5: Briefwahl**

Für den Fall eines „wahlrechtlichen Gesundheitsnotstands“ soll das Wahlverfahren im gesamten Wahlgebiet, einem Wahlkreis oder einem Teil desselben ausschließlich auf Briefwahl umgestellt werden, und zwar bereits dann, wenn nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 eine Gefährdung „aufzutreten droht“. Da mit der Impfung gegen das Corona-Virus zwar am 26.12.2020 begonnen wurde, jedoch nach Aussagen des Bundesgesundheitsministers nicht vor Sommer 2021 damit zu rechnen ist, dass flächendeckend geimpft werden kann, ist also davon auszugehen, dass die Gefährdungssituation, die das Gesetz beschreibt, auch zum avisierten Wahltermin Ende April 2021 besteht. Dann jedoch kann das Verfahren auch gleich bindend für die gesamte Landtagswahl festgelegt werden.

Wir empfehlen, Folgendes in dem Gesetz festzuschreiben:

1. Sämtlichen Wahlberechtigten werden die Briefwahl-Unterlagen automatisch zugestellt.
2. Die Wahllokale werden geöffnet, allerdings zu deutlich reduzierten Zeiten.

Die flächendeckende Briefwahl bereits im Vorfeld für die absehbare Gefährdungssituation festzulegen, erspart dem Landtag die in § 5 Abs. 3 vorgesehene Feststellung des

„wahlrechtlichen Gesundheitsnotstandes“ und gegebenenfalls die dann für einzelne Wahlkreise oder gar den ganzen Freistaat zu organisierende Briefwahl. Was, wenn die Gefährdungssituation wenige Tage vor dem Wahltermin eintritt und sich die Briefwahl für einen Wahlkreis nicht mehr organisieren lässt? Dies könnte die gesamte Wahl gefährden und Nachwahlen in einzelnen Wahlkreisen oder gänzlich erforderlich machen. Sich von vornherein auf die flächendeckende Briefwahl einzustellen und sie vorzubereiten, sichert ein reibungsloses Wahlverfahren.

Die ausschließliche Briefwahl wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gewissermaßen als Notfallinstrument für Gefährdungssituationen vorgesehen. Briefwahlunterlagen allen Stimmberechtigten automatisch zuzustellen, könnte aber auch als Instrument angesehen werden, mit dem sich die Wahl nicht nur organisieren, sondern sogar weiterentwickeln lässt. Die obligatorische Zustellung der Briefwahlunterlagen ist ein Mittel, die Wahlbeteiligung zu steigern. In einer Zeit, in der Thüringen vorgezogene Neuwahlen erlebt, sollte auf eine hohe Wahlbeteiligung gesetzt werden, auch um eine größtmögliche Legitimation für das Parlament zu erreichen und so das Vertrauen in die Demokratie zu stärken.

Die Wahllokale sollten dennoch, wenn auch in deutlich reduziertem Umfang, geöffnet sein, damit es Wählerinnen und Wähler, die sich nicht auf eine Briefwahl einlassen können oder wollen, ermöglicht wird, sich an der Wahl zu beteiligen. Damit kann auch dem Vorbehalt gegen die Briefwahl, mit ihr könnte der Anspruch einer freien und geheimen Wahl unterlaufen werden, begegnet werden. Menschen, die hier Bedenken haben, könnten immerhin auf die Wahl in einem Wahllokal ausweichen. Gibt es die Möglichkeit nicht, wären sie auf Gedeih und Verderb auf die Briefwahl angewiesen.

Die (reduzierte) Öffnung der Wahllokale verhindert auch, dass es zu einem Traditionsabbruch im Wahlverhalten kommt, der sich über die Corona-Krise hinaus negativ auf die Wahlbeteiligung auswirken könnte.

Es ist davon auszugehen, dass die Wahllokale bei der flächendeckenden Briefwahl nur in geringem Umfang frequentiert werden. Dies minimiert das Ansteckungsrisiko im Wahllokal erheblich. Notwendige Infektionsschutzmaßnahmen lassen sich zudem bei der zu erwartenden geringen Frequentierung leichter umsetzen.

Um denen entgegen zu kommen, die ihre Briefwahlunterlagen nicht mit der Post schicken wollen, sollten bei allen Wahllokalen „Briefkästen“ bereitstehen, so dass auch am Wahltag die Briefwahlunterlagen kontaktlos abgegeben werden können. Zudem könnten die Briefkästen an Rathäusern und Gemeindebüros als Wahlbriefkästen ausgewiesen werden.

Da bei automatisch zugestellten Briefwahlunterlagen nicht mehr im Wählerverzeichnis erfasst werden kann, wer sich per Briefwahl beteiligt, um zu verhindern, dass jemand zudem das Wahllokal aufsucht und zweimal wählt, müssten diejenigen, die im Wahllokal wählen, ihre Briefwahlunterlagen mitbringen und den darin befindlichen Stimmzettel für die Wahl nutzen.

Den Bedenken, die der Fragenkatalog der CDU mit den Fragen 11, 12, 18, 19 und 27 am ausführlichsten umreißt, wäre mit dem hier vorgeschlagenen Verfahren begegnet.

Wir lehnen die reine Briefwahl also ab und favorisieren dennoch eine flächendeckende Briefwahl bei geöffneten Wahllokalen

Mit dieser außerordentlichen und unter Pandemiebedingungen außergewöhnlichen Landtagswahl ergibt sich die Möglichkeit, neue Methoden zur Steigerung der Wahlbeteiligung zu erproben. Damit müsste diese Wahl kein bedauernswerter Sonderfall werden, sondern könnte eine Chance sein, die Wahlen im Freistaat insgesamt zu modernisieren.

Auch wenn der Landtag diesem Vorschlag nicht folgen sollte, schlagen wir vor, in dem vorliegenden Gesetz eine Evaluierung der getroffenen Maßnahmen nach wissenschaftlichen Kriterien vorzusehen, um Rückschlüsse für Wahlen – nicht nur unter Pandemiebedingungen – ziehen zu können.

Sprecher Mehr Demokratie in Thüringen

**Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTd bearbeitet.**